

# Liefer- und Zahlungsbedingungen der Weiterverarbeitungsbetriebe des Viscom

Die nachfolgenden Liefer- und Zahlungsbedingungen sind branchenüblich in der Grafischen Industrie und regeln die Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und dem Weiterverarbeitungsbetrieb, nachfolgend Auftragnehmer genannt.

## 1. Offerten

Die der Offerte zugrundeliegenden Preisberechnungen beruhen auf den vom Kunden erhaltenen Informationen. Die in den Offerten unmissverständlich aufgeführten Inhalts-, Mass-, Ausführungs- und Qualitätsangaben sind verbindlich.

Änderungen oder Teillieferungen, die ein zusätzliches Umstellen von Produktionsmitteln oder ein unrationelles Arbeiten bedingen, haben Preisänderungen zur Folge. Ebenso führen Abweichungen zwischen offerierten und bestellten Auflagen zu Preisanpassungen.

Angebote, die aufgrund ungenauer Angaben erfolgen, haben nur unverbindlichen Richtpreischarakter.

Für unbefristete Offerten erlischt die Preisbindung nach 90 Tagen.

## 2. Preise

Die offerierten oder bestätigten Preise sind, sofern nicht anders vereinbart, Nettopreise zuzüglich MWST.

Sie verstehen sich vorbehaltlich eventueller Material- bzw. Transportpreisaufschläge, gesamtarbeitsvertraglicher Lohnerhöhungen, die vor Auftragsbeendigung eintreten können und deren Preiskonsequenzen dem Auftraggeber mitgeteilt werden.

Im Offertpreis sind die Transportkosten der Lieferung der Ware in einer Sendung an eine Stelle in der Schweiz (Talbahnhstation) enthalten.

## 3. Skizzen, Entwürfe und Blindmuster

Vom Auftragnehmer erstellte Skizzen, Entwürfe, Gestaltungsvorschläge und Blindmuster werden verrechnet, auch wenn kein entsprechender Auftrag erteilt wird. Soweit sie nicht dem Auftraggeber übergeben werden, bleiben sie Eigentum des Auftragnehmers. Sie dürfen ohne ausdrückliche Bewilligung nicht weiter verwendet werden.

## 4. Urheberrechte

Der Auftraggeber übernimmt die volle und ausschliessliche Verantwortung dafür, dass durch die Herstellung oder Verwendung der in Auftrag gegebenen Werke keine Urheber-, Reproduktions- oder Erfinderrechte oder andere gesetzliche Bestimmungen verletzt werden.

## 5. Vorbereitung des Druckgutes

Vor Drucklegung ist mit dem Auftragnehmer Kontakt aufzunehmen, um die technischen Produktionsvoraussetzungen zu besprechen.

Bei der Planung, der Montage und im Druck sind folgende Bedingungen zwingend zu erfüllen:

- Jeder Falzbogen muss mit Flattermarke, Signatur, Sprach-, Sorten- und Werkbezeichnung versehen sein
- Der Beschnitt an Inhaltbogen muss die problemlose Verarbeitung ermöglichen (Greiffalz, Fräsrand, im Bund genügend Randbeschnitt etc.)
- Das Rohformat der Umschläge, die um den Inhalt geklebt werden, muss 5 mm grösser sein als die Rückenlänge der gefalzten Bogen (Kopf plus 2 mm, Fuss plus 3 mm)
- Die Laufrichtung des Papiers hat beim gebundenen Exemplar parallel zum Rücken zu verlaufen
- Die Zusammentragbogen innerhalb eines Werkes müssen gleich gross sein (Wahl des Druckformates)
- Druck und Lack sind im Bund und anderen Kleberebenen auszusparen

Im Weiteren wird auf das technische Merkblatt der Fachvereinigung verwiesen, welches die Grundvoraussetzungen für eine problemlose Verarbeitung festlegt.

## 6. Bindezuschuss

Der Auftragnehmer benötigt für das Einrichten, die Produktion, die Kontrollen und Belege einen angemessenen Fabrikationszuschuss:

- |                            |        |         |
|----------------------------|--------|---------|
| - bis zu einer Auflage von | 1'000  | Ex. 8 % |
| - bis zu einer Auflage von | 5'000  | Ex. 5 % |
| - bis zu einer Auflage von | 20'000 | Ex. 3 % |
| - über                     | 20'000 | Ex. 2 % |

Für jede Zusatzarbeit, welche am gebundenen Exemplar verrichtet wird, ist zusätzlich 1% Zuschuss zu berechnen (z.B. Register stanzen, Versandarbeit usw.).

Wenn eine Auflage in mehreren Bindequoten ausgeführt wird, müssen die Zuschüsse für jede einzelne Teilaufgabe separat gerechnet werden. Steht dem Auftragnehmer der notwendige Zuschuss nicht zur Verfügung, wird das Erreichen der bestellten Auflage nicht garantiert.

## 7. Anlieferung der Druckbogen

Die Anlieferung der Druckbogen ist Sache des Auftraggebers.

Die Bogen sind gut aufgestossen, im Winkel geschnitten und mit markierter Anlage anzuliefern.

Für einen optimalen Auftragsablauf benötigt der Auftragnehmer mit jeder Anlieferung:

- 10 Plano- oder gefalzte Bogen separat zur Herstellung von Ausführungsmustern
- 1 gefalzter und seitennummerierter Bogen für die Seitenfolge
- 1 Standbogen mit eingezeichnetem Rohbeschnitt
- mit der Restlieferung ein zusammengestelltes durchpaginiertes Exemplar

Gefalzt gelieferte Bogen (z.B. Rotationsdruck) können nur störungsfrei verarbeitet werden, wenn sie sauber aufgestossen, grösstmöglich verschränkt und unbandiert abgesetzt sind.

## 8. Kennzeichnung angelieferten Druckgutes

Angelieferte Bogen müssen sortenweise getrennt und angeschrieben sein. Geschnittene Blätter und Falzprospekte (z.B. zum Mitbinden oder Beilegen) müssen sortenweise bandiert und angeschrieben sein. Die Unterschrift des Auftragnehmers auf Lieferscheinen stellt keine verbindliche Empfangsbestätigung über die Anzahl der erhaltenen Bogen dar. Der Auftragnehmer behält sich vor, die Feststellung von Minderlieferungen beim Schneiden, Falzen oder Zusammentragen zu melden.

9. Vom Auftraggeber beigestellte oder vorgeschriebene Materialien  
Für Schäden an der ausgeführten Arbeit kann der Auftragnehmer nicht haften, wenn diese durch vom Kunden angelieferte mangelhafte Materialien herrühren und wenn Materialien oder Arbeitstechniken gegen seinen Willen verwendet werden mussten.

## 10. Informationspflicht

Werden unübliche Materialien, Druckverfahren oder Oberflächenbehandlungen angewandt, ist dies dem Auftragnehmer mitzuteilen (z.B. Lackierung, chemische Eigenschaften des Papiers, Druckträger mit Kunststoffanteilen etc.). Für Schäden, die aus Nichtbeachtung dieser Umstände entstehen, kann keine Verantwortung übernommen werden.

## 11. Mehraufwand

Bei nicht Einhalten der hier erwähnten Bedingungen, wird entstandener Mehraufwand in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für die Separierung der Bogen zur Erstellung des „Gut zur Ausführung“. In solchen Fällen lehnt der Auftragnehmer auch die Verantwortung für eventuelle Qualitätsminderungen ab.

Dies trifft ebenso für mangelhafte Druckqualität wie Passergenauigkeit, Schimmelbogen, bis an den Beschnitt laufende Schneidmarken zu oder für Schäden, die von nicht durchgetrockneter und abriebfester Druckfarbe herrühren. Im Zweifelsfall sind branchenübliche Institutionen (z.B. UGRA) massgebend. Die Beweisspflicht obliegt dem Auftraggeber.

## 12. Gut zur Ausführung

Grundlage der Auftragsausführung bilden die im Vorfeld getroffenen gemeinsamen Abklärungen gemäss Art. 5.

Es wird nur dann ein „Gut zur Ausführung“ erstellt, wenn dies der Auftraggeber ausdrücklich verlangt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das ihm vor der Endfertigung des Auftrages zugestellte „Gut zur Ausführung“ auf Fehler zu überprüfen und mit allfälligen Korrekturanweisungen auf dem entsprechenden unterzeichneten Formular zurückzugeben. Im Minimum wird das unterschriebene und zugefaxte Formular („Gut zur Ausführung“) als verbindlich angesehen. Der Auftragnehmer haftet nicht für übersehene Fehler. Wartezeiten in der Produktion durch ein nicht erhaltenes „Gut zur Ausführung“ werden dem Auftraggeber verrechnet.

Der Auftragnehmer behält sich vor, Teilarbeiten (z.B. schneiden, falzen, zusammentragen) einer Fertigung auszuführen, bevor ein vollumfängliches „Gut zur Ausführung“ vorliegt. Für nachträgliche Korrekturen, hervorgerufen durch Mängel am Druckbogen oder falscher Ausführungsanweisungen, haftet der Auftraggeber.

## 13. Mehr- und Minderlieferungen

Mehr- und Minderlieferungen bis 10% der bestellten Menge können ohne anderslautende Vereinbarung nicht beanstandet werden.

Es wird die effektiv gelieferte Menge fakturiert.

## 14. Branchenübliche Toleranzen

Branchenübliche Abweichungen in Ausführung und Material, z.B. Schnittgenauigkeit, Druckübergänge und Falzdifferenzen bleiben vorbehalten. Soweit dem Auftragnehmer durch Zulieferer Toleranzen auferlegt werden, gelten diese auch gegenüber dessen Kunden. Die Beweispflicht obliegt dem Auftraggeber.

## 15. Lieferfristen

Fest zugesicherte Liefertermine gelten nur, wenn sämtliche Druckbogen und das „Gut zur Ausführung“ zum vereinbarten Zeitpunkt beim Auftragnehmer eintreffen. Überschreitungen des Liefertermines bzw. Nicht-einhaltung der Lieferfrist, für welche der Auftragnehmer kein Verschulden trifft, berechtigen den Käufer nicht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Vergütung für etwa entstandenen Schaden zu verlangen.

#### 16. Belege

Kundenbelege werden dem Auftraggeber mit der Auflage verrechnet. Die Lieferung an mehrere Adressen ist kostenpflichtig.

#### 17. Verpackung und Spedition

Die speditionskonforme Palettierung und Beschriftung der Ware ist im Offertpreis inbegriffen (Ausnahmen bilden Kleinstaufträge, Spezialverpackungen und umfangreiche Versandaufträge). Paletten, Rahmen, Kisten und Deckel werden ausgetauscht oder zum Selbstkostenpreis fakturiert, wenn sie nicht innert 4 Wochen nach Erhalt der Sendung in gutem Zustand franko zurückgesandt werden. Die Lieferung wird auf Gefahr des Auftraggebers ausgeführt. Lieferungen an mehrere Adressen bzw. mit speziellen Liefervorschriften werden in Rechnung gestellt.

#### 18. Mängelrüge

Die vom Auftragnehmer gelieferten Arbeiten sind bei Empfang zu prüfen. Beanstandungen bezüglich Qualität haben spätestens innerhalb 8 Tagen nach Empfang zu erfolgen, ansonst die Lieferung als angenommen gilt. Bei begründeten Beanstandungen erfolgt innert angemessener Frist eine Wiedergutmachung des Schadens.

#### 19. Haftungsbeschränkung

Die Haftung umfasst maximal die in Rechnung gestellte Leistung. Eine über den Auftrag hinausgehende Haftung für weiter geltend gemachte, direkte oder indirekte Schäden aus Mängeln, wird vorbehaltlich zwingender Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes vom 01.01.1994, gegenüber dem Endverbraucher wegbedungen.

#### 20. Lagerung

Sämtliche Planobogen, Halbfabrikate, aufgebundenen Werke und übrige Materialien lagern beim Auftragnehmer auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Für Waren, die länger als 1 Monat beim Auftragnehmer lagern, wird eine Lagergebühr nach den zur Zeit geltenden Ansätzen separat verrechnet.

#### 21. Abrufaufträge

Bei Teilfabrikationen und Abrufaufträgen entstehende Mehrkosten für zusätzliche Einrichten, Minderleistung, Beanspruchung des Lagers, Verzinsung des im Auftrag gebundenen Kapitals (Arbeit, Material) und zusätzliche Transporte gehen zu Lasten des Auftraggebers.

#### 22. Archivierung von Arbeitsunterlagen

Arbeitsunterlagen bleiben Eigentum des Auftragnehmers, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird. Eine Archivierungspflicht besteht nicht; es sei denn, dies werde ausdrücklich vereinbart. Diese erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers und wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Jede Haftung des Auftragnehmers für den Verlust oder Beschädigung von Arbeitsunterlagen wird wegbedungen.

#### 23. Reproduktionsunterlagen, Werkzeuge

Die vom Auftragnehmer erstellten Arbeitsunterlagen (Filme, Daten, Satz, Clichés usw.) und Werkzeuge (Stanzformen, Prägeplatten usw.) bleiben in seinem Eigentum.

#### 24. Restbogen

Ohne anderslautende Abmachung werden Restbogen, die der Unvollständigkeit halber ein Aufbinden von weiteren Exemplaren verunmöglichen, nach Ablauf von acht Tagen entsorgt.

#### 25. Entsorgung

Die Entsorgung von Paletten sowie anderen Verpackungsmaterialien ist kostenpflichtig.

#### 26. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Teile ist der Ort des Auftragnehmers. Zur Beurteilung von Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte des Bindeortes zuständig, sofern keine andere Abmachung getroffen wird. Anwendbar ist schweizerisches Recht.

#### 27. Anerkennung

Die Erteilung eines Auftrages schliesst die Anerkennung der Liefer- und Zahlungsbedingungen durch den Auftraggeber ein.

#### 28. Zahlungsbedingungen

30 Tage netto. Die abgelieferte Ware bleibt bis zum Zahlungseingang Eigentum des Auftragnehmers. Teillieferungen können in Rechnung gestellt werden.

# Merkblatt

## Technische Anforderungen für die Weiterverarbeitung

Dieses Merkblatt ist Bestandteil der allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen der Weiterverarbeitungsbetriebe des Viscom

### Montage / Druck

Folgende Verarbeitungszeichen sind mitzudrucken:

- Anlage (Ziehmarke)
- Fertigschnittzeichen
- Rohbeschnittzeichen
- Falzzeichen
- Pagina ausserhalb des Beschnittes wenn nicht im Satz-spiegel
- Signatur (Bogennummer)
- Sprach-, Sortenkennzeichnung
- Werkbezeichnung
- Stanzmarke für Register-, Fingerhohlstanzungen
- Flattermarken
- Fräsrand

Die Laufrichtung des Papiers hat beim gebundenen Exemplar parallel zum Rücken oder zur Klebkante zu verlaufen.

Die Zusammentragbogen innerhalb eines Werkes müssen gleich gross sein (Wahl des Druckformates). Dies gilt auch für verschiedene Bogenarten in einem Werk.

Der Beschnitt am Inhaltbogen muss die problemlose Verarbeitung ermöglichen (Greiffalz, Fräsrand im Bund, genügend Randbeschnitt etc.).

Der minimale Randbeschnitt beträgt 5 mm.

Als Fräsrand ist je nach Bogendicke 3 bis 5 mm zu berechnen.

Für den Greiffalz sind mindestens 8 mm vorzusehen. Sämtliche Bogen innerhalb eines Werkes müssen zwingend denselben Greiffalz aufweisen.

Zwischenschnitte müssen mit dem Buchbinder abge-sprochen werden.

Druck- und Lackaussparung im Bund und anderen Klebgebieten für die Klebebindung und die Fadenheftung.

Das Rohformat der Umschläge, die um den Inhalt geklebt werden, muss 5 mm grösser sein als die Rückenlänge der gefalzten Bogen (Kopf plus 2 mm, Fuss plus 3 mm).

### Bindezuschuss Berechnung

Es ist ein angemessener Bindezuschuss für das Einrichten, die Produktion, Produktionsprüfung und Beleg mitzuliefern:

bis zu einer Auflage von	1'000 Ex.	8%
bis zu einer Auflage von	5'000 Ex.	5%
bis zu einer Auflage von	20'000 Ex.	3%
über	20'000 Ex.	2%

Für besondere Erschwernisse ist zusätzlich 1% Zuschuss vorzusehen (z.B. bündige Klappen)

Für jede Zusatzarbeit, welche am am gebundenen Exemplar verrichtet wird, ist zusätzlich 1 % Zuschuss zu berechnen. (z.B. Register stanzen, Versandarbeit).

Für Titel- und Schlussbogen an gebundenen Werken ist zusätzlich je 1% Zuschuss zu berechnen.

Ist in Abweichung zur Branchenusanz keine Unterlieferung erlaubt, sind zusätzlich 2 % Zuschuss über alles vorzusehen.

### Anlieferung der Druckbogen

Die Druckbogen sind gut aufgestossen, im Winkel ge-schnitten und mit markierter Anlage anzuliefern.

Je 10 Plano- oder gefalzte Bogen separat zur Herstellung von Ausführungsmustern.

Je 1 gefalzter durchpaginierter Bogen sowie Einzelblätter für die Bestimmung der Reihenfolge.

Je 1 Standbogen mit eingezeichnetem Rohbeschnitt.

Mit der Restlieferung ist ein vollständig zusammengestelltes durchpaginiertes Exemplar zu liefern.

Gefalzt gelieferte Bogen (z.B. Rotationsdruck) können nur störungsfrei verarbeitet werden, wenn sie sauber aufge-stossen, in Stangen oder grösstmöglich verschränkt und unbandiert abgesetzt sind.

Bei Stangenproduktion müssen die abschliessenden Holz-bretter das gleiche Format wie die Bogen aufweisen.

Die letzte Seite des gefalzten Bogens muss bei der Abpalettierung oben liegen.

### Kennzeichnung angelieferten Druckgutes

Angelieferte Bogen müssen sprach- und sortenweise getrennt sowie mit verbindlicher Menge angeschrieben sein.

Geschnittene Blätter und Falzprospekte (z.B. zum Mitbinden oder Beilegen) müssen sortenweise getrennt und grösst-möglich unverschränkt bandiert und angeschrieben sein.

Zürich, September 2001